

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 3

Berlin, den 26. März

2003

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen		
Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Nauen-Rathenow (StrErpVO Nauen-Rathenow) vom 7. März 2003		62
II. Bekanntmachungen		
12. Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (12. KMT-Änderungstarifvertrag) vom 13. Dezember 2002		63
Genehmigung von neuen Kirchensiegeln		64
Besetzung der Spruchkammer für Lehrbeanstandungsverfahren		64
Bestellung für das Amt eines Kreiskirchlichen Archivpflegers		65
III. Stellenausschreibungen		
Ausschreibung von Pfarrstellen		65
Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen		67
Stellenangebot		67
Ausschreibung von Kirchenmusikstellen		68
IV. Personalmeldungen		

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Nauen-Rathenow (StrErpVO Nauen-Rathenow)

Vom 7. März 2003

Aufgrund von § 1 des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes (StrErpG) vom 16. November 1996 (KABl. S. 172) hat die Kirchenleitung auf Vorschlag der beteiligten Kreissynoden unter Beachtung von § 2 Abs. 1 StrErpG mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode für den Evangelischen Kirchenkreis Nauen-Rathenow die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

(1) Im Evangelischen Kirchenkreis Nauen-Rathenow werden die Mitglieder der Kreissynode gemäß Artikel 50 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung abweichend von Artikel 50 Abs. 4 der Grundordnung wie folgt gewählt:

Die Gemeindekirchenräte jedes Pfarrsprengels wählen in gemeinsamer Sitzung aus dem Kreis der Gemeindeglieder des Pfarrsprengels Kreissynodale nach der Zahl der Gemeindeglieder im Pfarrsprengel. In Pfarrsprengeln

mit bis zu	450 Gemeindegliedern	wird	ein Mitglied,
mit	451 bis zu	900 Gemeindegliedern	werden zwei Mitglieder,
mit	901 bis zu	1350 Gemeindegliedern	werden drei Mitglieder,
mit	1351 bis zu	1800 Gemeindegliedern	werden vier Mitglieder,
mit	1801 bis zu	2250 Gemeindegliedern	werden fünf Mitglieder,
mit	2251 bis zu	2700 Gemeindegliedern	werden sechs Mitglieder,
mit mehr als	2701 Gemeindegliedern	werden	sieben Mitglieder

der Kreissynode gewählt. Für Kirchengemeinden, die nicht zu einem Pfarrsprengel gehören, gilt Entsprechendes.

(2) Die Mitglieder der Kreissynode gemäß Artikel 50 Abs. 2 Nr. 2 der Grundordnung werden abweichend von Artikel 50 Abs. 6 der Grundordnung wie folgt bestimmt:

In Pfarrsprengeln mit einer Pfarrstelle ist die gemeindliche Mitarbeiterin oder der gemeindliche Mitarbeiter im Pfarrdienst oder die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter nach Artikel 21 Abs. 5 der Grundordnung Mitglied der Kreissynode. Ist die Stelle mit einem Ehepaar besetzt oder wird sie von einem Ehepaar nach Artikel 21 Abs. 4 der Grundordnung gemeinsam verwaltet, entscheiden die Gemeindekirchenräte in gemeinsamer Sitzung nach Anhörung der Eheleute, wer von beiden Mitglied der Kreissynode ist. In Pfarrsprengeln mit mehreren Pfarrstellen wählen die Gemeindekirchenräte in gemeinsamer Sitzung aus den gemeindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Pfarrdienst ein Mitglied der Kreissynode.

§ 2

Das Superintendentenamt im Evangelischen Kirchenkreis Nauen-Rathenow wird abweichend von Artikel 58 der Grundordnung entsprechend Artikel 61 der Grundordnung von einem Leitungskolle-

gium wahrgenommen. Bis zur Wahl des ersten Leitungskollegiums wird das Leitungskollegium gebildet aus dem Vorsitzenden der brüderschaftlichen Leitung und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kreiskirchenrates des bisherigen Kirchenkreises Rathenow, dem amtierenden Superintendenten und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Nauen.

§ 3

(1) Für die Bildung der ersten Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Nauen-Rathenow treten an die Stelle

1. der Kreissynode gemäß Artikel 50 Abs. 7 der Grundordnung die Kreissynoden der Kirchenkreise Nauen und Rathenow gemeinsam,
2. der oder des Vorsitzenden der Kreissynode gemäß Artikel 52 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung die Vorsitzenden der Kreissynoden der Kirchenkreise Nauen und Rathenow gemeinsam,
3. des Präsidiums gemäß Artikel 52 Abs. 2 der Grundordnung die Präsidien der Kreissynoden der Kirchenkreise Nauen und Rathenow gemeinsam,
4. des Kreiskirchenrats gemäß Artikel 50 Abs. 8 und 9 sowie Artikel 52 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Grundordnung die Kreiskirchenräte der Kirchenkreise Nauen und Rathenow gemeinsam,
5. des Kreisjugendkonvents gemäß Artikel 50 Abs. 8 Satz 2 der Grundordnung die Kreisjugendkonvente der Kirchenkreise Nauen und Rathenow gemeinsam.

(2) Die Amtszeit der ersten Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Nauen-Rathenow beginnt mit ihrer konstituierenden Sitzung im November 2003. Sie endet abweichend von Artikel 50 Abs. 1 der Grundordnung mit der Neubildung der Kreissynode im ersten Halbjahr 2008.

(3) Die Aufgaben des Kreiskirchenrats des Evangelischen Kirchenkreises Nauen-Rathenow nehmen bis zur Neubildung des Kreiskirchenrats die bisherigen Kreiskirchenräte der Kirchenkreise Nauen und Rathenow gemeinsam wahr.

(4) Im Fall des Artikels 50 Abs. 9 Satz 3 Grundordnung tritt der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Nauen-Rathenow an die Stelle der Kreiskirchenräte der ehemaligen Kirchenkreise Nauen und Rathenow.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft. Sie tritt mit dem Außerkrafttreten des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes, spätestes aber am 31. Oktober 2007 außer Kraft.

Berlin, den 7. März 2003

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

II. Bekanntmachungen

12. Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (12. KMT-Änderungstarifvertrag)

Vom 13. Dezember 2002

Zwischen

der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg,
vertreten durch die Kirchenleitung,

und

der Gewerkschaft Kirche und Diakonie
Landesverband Berlin-Brandenburg,

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft,
Landesbezirk Berlin-Brandenburg,

sowie der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
Landesverbände Berlin und Brandenburg,

wird folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des KMT

Der Tarifvertrag für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg – KMT – vom 27. April 1993 (KABL. S. 82), zuletzt geändert durch den 11. KMT-Änderungstarifvertrag vom 3. Juni 2002 (KABL. S. 137), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 werden die Worte „oder ekelregenden“ gestrichen.
2. In § 24 Abs. 2 Buchst. e werden nach den Worten „kommunale Arbeitgeberverbände“ die Worte „oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ eingefügt.
3. In der Protokollnotiz Nr. 1 zu § 24 Abs. 2 Buchst. e und f werden nach den Worten „kommunalen Arbeitgeberverbände“ die Worte „oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder bzw.“ eingefügt. Das Wort „oder“ wird gestrichen.
4. In § 29 Abs. 5 Satz 2 Buchst. d wird das Wort „Erziehungsurlaubs“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
5. In § 29 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.
6. In § 29 Abs. 9 Satz 2 werden die Worte „Zeiten eines Erziehungsurlaubs“ durch das Wort „Elternzeiten“ ersetzt.
7. In § 31 Abs. 6 Unterabs. 2 wird die erste Satzhälfte wie folgt geändert:
„Wird der Mitarbeiter nicht in unmittelbarem Anschluss an eine Angestelltentätigkeit im kirchlichen oder außerkirchlichen öffentlichen Dienst eingestellt,“.
8. In § 31 Abs. 6 Unterabs. 3 werden die Worte „berufliche Tätigkeit“ durch das Wort „Angestelltentätigkeit“ ersetzt.
9. In § 34 Abs. 5 Unterabs. 2 werden nach den Worten „des Ortszuschlages“ die Worte „,Familienzuschlag der Stufe 1“ eingefügt.
10. In § 34 Abs. 6 Unterabs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „höheren Stufe“ die Worte „,bzw. der Familienzuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen“ eingefügt.
11. In § 34 Abs. 7 Satz 1 werden nach den Worten „Besoldungsgesetzen über“ das Wort „Familienzuschläge,“ eingesetzt.
12. In § 34 Abs. 7 Satz 2 werden nach den Worten „besoldungsrechtlichen Regelungen über“ die Worte „den Familienzuschlag,“ eingefügt.

13. Die Protokollnotiz Nr. 2 zu § 34 wird unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.
14. In § 45 Abs. 1 Unterabs. 5 Buchst. c werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
15. In § 52 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
16. In § 53 Abs. 3 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
17. In § 54 Abs. 2 Unterabs. 2 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
18. In § 55 Abs. 2 Buchst. c werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
19. In § 55 Abs. 5 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
20. In § 57 Abs. 1 Unterabs. 2 wird in den Sätzen 1 und 2 jeweils das Wort „stationär“ gestrichen.
21. In § 57 Abs. 3 Buchst. a werden die Worte „Erwerbsunfähigkeit nach § 44“ durch die Worte „voller Erwerbsminderung nach § 43“ ersetzt.
22. In § 57 Abs. 7 Unterabs. 1 werden die Worte „§ 116 Abs. 1 Satz 2 SGB VI“ durch die Worte „§ 20 SGB VI in Verbindung mit § 8 SGB IX“ ersetzt.
23. In der Übergangsbestimmung zu § 57 Abs. 3 werden die Worte „Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI)“ durch die Worte „voller Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI)“ ersetzt.
24. In § 59 Satz 3 werden die Worte „der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „des § 9 SGB VII“ ersetzt.
25. § 64 Satz 2 erhält folgende Fassung: „§ 13 Satz 2 gilt entsprechend.“
26. Nach § 65 wird der folgende § 65 a eingefügt:

„§ 65 a

Anspruch auf Entgeltumwandlung

(1) Mitarbeiter, die bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt versichert sind, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass gemäß § 1 a des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung von ihren künftigen Entgeltansprüchen bis zu 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung durch Entgeltumwandlung für ihre zusätzliche Altersversorgung verwendet werden. Durch Vereinbarung zwischen dem Mitarbeiter und dem Arbeitgeber kann die Grenze von 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze überschritten werden. Die in diesem Fall anfallende Pauschalversteuerung ist vom Mitarbeiter zu tragen. Die umzuwandelnden Entgelte müssen jährlich mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV betragen.

Die Durchführung des Anspruchs erfolgt durch die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt gemäß den Bedingungen, die sich aus der Satzung der Kasse ergeben.

(2) Die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannte Möglichkeit besteht auch für Mitarbeiter mit einer Anwartschaft auf eine Zusatzrente gemäß § 41 a der Ordnung der kirchlichen Zusatzversorgung – ZVO EKIBB, die in die Rückdeckungsversicherung bei der VERKA – Kirchliche Pensionskasse VVaG – einbezogen sind.

Für diese Mitarbeiter erfolgt die Durchführung des Anspruchs durch die VERKA – Kirchliche Pensionskasse VVaG – gemäß dem zwischen dieser und der Evangelischen Kirche in Deutschland geschlossenen Rahmenvertrag vom 15. 11. 1996 und dem 1. Nachtrag hierzu vom 28. 6. 2002/2. 7. 2002, dem die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg beigetreten ist.“

27. In § 67 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ und die Worte „eines Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „einer Elternzeit“ ersetzt.
28. In § 67 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „eines Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „einer Elternzeit“ und die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

29. In § 67 Abs. 5 Satz 4 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
30. In § 67 Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.
31. In § 68 Abs. 3 wird das Wort „Schwerbehinderte“ durch die Worte „behinderte Menschen“ und das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.
32. In § 77 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 werden die Worte „berufsunfähig oder erwerbsunfähig“ durch das Wort „erwerbsgemindert“ ersetzt.
33. In § 77 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
34. In § 77 Abs. 1 Unterabs. 3 Satz 1 werden die Worte „§§ 36 oder nach 37 SGB VI“ durch die Worte „§ 236 oder § 236 a SGB VI“ ersetzt.
35. a) § 77 Abs. 3 wird Abs. 4 und Abs. 4 wird Abs. 5.
b) Als Absatz 3 wird neu eingefügt:
„Das Arbeitsverhältnis endet bzw. ruht nicht, wenn der Mitarbeiter, der nur teilweise erwerbsgemindert ist, nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und der Mitarbeiter innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheides seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.“
c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„Liegt bei einem Mitarbeiter, der schwerbehindert im Sinne des SGB IX ist, in dem Zeitpunkt, in dem nach den Absätzen 1 und 2 das Arbeitsverhältnis wegen verminderter Erwerbsfähigkeit endet, die nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheides des Integrationsamtes.“
36. In der Protokollnotiz Nr. 1 zu § 77 Abs. 1 und 2 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderte Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
37. Die Übergangsbestimmung zu § 77 Abs. 1 wird gestrichen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 2002

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg
Kirchenleitung

(L.S.) Dr. Wolfgang H u b e r

Gewerkschaft Kirche und Diakonie
Landesverband Berlin-Brandenburg

Friedemann C l a u s

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Berlin-Brandenburg

S t u m p e n h u s e n C o r n e l i a Z a r n c k e

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Berlin Landesverband Brandenburg

T h ö n e s I s e S c h a a d G . F u c h s

Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

Konsistorium
Az.: 1252-3 (708.09)

Berlin, den 19. Februar 2003

Die Kirchengemeinde Schlachtensee, Evangelischer Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf, hat mit Genehmigung des Konsistoriums die unten abgebildeten Kirchensiegel mit den Bezeichnungen *, **, *** eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE SCHLACHTENSEE“



*

Besetzung der Spruchkammer für Lehrbeanstandungsverfahren

Nachstehend wird die Besetzung der Spruchkammer für Lehrbeanstandungsverfahren mitgeteilt. Die Mitglieder der Spruchkammer und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben vor Annahme ihrer Berufung die in § 2 Abs. 4 des Kirchengesetzes zur Ausführung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vorgeschriebene Erklärung über ihre Bekenntnisbindung und ihre Bereitschaft, ihr Amt im Sinne des § 16 der Lehrbeanstandungsordnung zu führen, abzugeben.

	Mitglied	1. Stellvertreter/in	2. Stellvertreter/in
1. ord. Theologe/Theologin	Harder, Joachim Ref.	Wiarda, Gottfried R	Furian, Katharina L
2. ord. Theologe/Theologin	Grün-Rath, Harald Ref.	Dr. Theilemann, Christof L	Freund, Anneli Ref.
3. ord. Theologe/Theologin	Dr. Wildemann, Bernd L	Barniske, Ulrich R	Vergens, Armin L
4. ord. Theologe/Theologin	Böhm, Isolde Ref.	Witting, Christian L	Schreur, Jutta R
5. Gemeindeglied mit Befähigung zum Ältestenamnt	Locke, Reinhard Ref.	Grimm, Harald R	Dr. Münchow, Thomas L
6. Gemeindeglied mit Befähigung zum Ältestenamnt	Häner, Marlies Ref.	Selge, Anneliese Ref.	Werner, Christiane L
7. ord. Hochschullehrer/in	Prof. Dr. Weinrich, Michael R	Prof. Dr. Gestrich, Christof L	Prof. Dr. Krötke, Wolf L

L = lutherisches Bekenntnis

R = reformiertes Bekenntnis

Ref. = reformatorisches Bekenntnis

Zur Vorsitzenden der Spruchkammer wurde Superintendentin Isolde Böhm, zu ihrem Stellvertreter Pfarrer Harald Grün-Rath bestimmt.

Berlin, den 12. März 2003

Konsistorium

Dr. Runge

*

Bestellung für das Amt eines Kreiskirchlichen Archivpflegers

Vom Konsistorium wurde für das Amt des Kreiskirchlichen Archivpflegers im Evangelischen Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg Pfarrer Jürgen Pillwitz bestellt.

Berlin, den 12. März 2003

Konsistorium
Dr. Runge

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (4.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt (Oder), Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder zu besetzen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Frankfurt (Oder) ist 1998 aus ehemals 10 evangelischen Kirchengemeinden durch Fusion entstanden. Zur Gemeinde gehören ca. 7.000 Gemeindeglieder. In ihr sind 1 Pfarrerin, 5 Pfarrer, 2 Katechetinnen mit jeweils unterschiedlichem Dienstumfang, ein Kantor und ein Jugenddiakon tätig. Sie werden unterstützt von einem großen Kreis Ehrenamtlicher. Zum Arbeitsbereich der ausgeschriebenen Stelle zählen neben einem Altstadtbereich der dörfliche Ortsteil Lossow und ein Neubaugebiet im Süden der Stadt.

Die Gemeinde wünscht sich eine jüngere Pfarrerin oder einen jüngeren Pfarrer mit

- Engagement für intensive Besuchsdienstarbeit,
- Phantasie in der Begleitung von Kindern und Jugendlichen und deren Familien (u. a. Kindergartengottesdienste, Familienrüstzeiten, neuere Formen der Konfirmandenarbeit),
- Offenheit im Zugehen auf Menschen, die keine christliche Sozialisation haben (Mitwirkung in kommunalen Gremien des Stadtteils; Durchführung von Glaubenskursen),
- Interesse an der Förderung des Gemeindelebens im dörflich geprägten Gemeindebezirk Lossow und
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit über den eigenen Gemeindebezirk hinaus (z.B. wechselnder Predigtendienst).

Die Erfüllung der Residenzpflicht wird erwartet.

Frankfurt (Oder) ist seit 1991 wieder Universitätsstadt mit der Europauniversität Viadrina. Vor Ort sind alle Schultypen in mehrfacher Auswahl, u. a. eine evangelische Grundschule. Das Klinikum ist Lehrkrankenhaus der Humboldt-Universität Berlin. Frankfurt (Oder) ist Forschungsstandort der Halbleiterphysik und hat eine äußerst reizvolle Umgebung mit Oderbruch und Schlaubetal.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegliederkirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt (Oder), über die Superintendentur An Oder und Spree, Steingasse 1a, 15230 Frankfurt/Oder.

2. Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Nauen, Kirchenkreis Nauen, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel Nauen gehören die Kirchengemeinde Nauen mit 2.000 Gemeindegliedern und die Kirchengemeinde Schwanebeck mit ca. 50 Gemeindegliedern.

Gegenwärtig arbeiten innerhalb des Teams in der Gemeindegliederarbeit Mitarbeiter für Kirchenmusik, für Katechetik, ein Hausmeister, eine Mitarbeiterin in der Verwaltung sowie eine Küsterin mit ehrenamtlich Tätigen zusammen.

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine aufgeschlossene Seelsorgerin oder einen aufgeschlossenen Seelsorger, die oder der

- gern bereit ist, mit einem engagierten Team aus haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammenzuarbeiten,
- offen auf Menschen zugehen kann,

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Päwesin, Kirchenkreis Brandenburg, ist durch Gemeindegewahl ab sofort wieder zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel gehören vier selbständige Kirchengemeinden mit dazugehörigen Ortsteilen: Ketzür (Butzow, Gortz), Päwesin (Bagow, Riewend), Roskow, Weseram. Die Gottesdienste finden in den Hauptgemeinden vierzehntägig statt, in den Ortsteilen monatlich.

Die zu betreuenden Dörfer liegen in einer landschaftlich reizvollen Gegend.

Ideal wäre dieser Pfarrsprengel für eine junge Pfarrfamilie mit Kindern, die sich in einem großen Pfarrhaus mit Garten wohl fühlen könnten. Der Ort verfügt über einen Kindergarten, in Roskow ist eine Grund- und Gesamtschule, in der Stadt Brandenburg sind mehrere Gymnasien.

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- mit Mut und Ideen Dienst tut,
- gerne und offen auf Menschen zugeht und sie zum Christsein ermuntert,
- Freude hat an der Gestaltung lebendiger Gottesdienste,
- mit engagierten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammenarbeitet,
- eine attraktive Jugendarbeit aufbaut und bereit ist zur regionalen Zusammenarbeit,
- die seelsorgerliche Begleitung von Menschen und Besuchsdienst übernimmt,
- Senioren- und Gesprächskreise für entsprechende Altersgruppen mitorganisiert.

Auskünfte erteilen Pfarrer i.R. Gunkel, Pfarramt Päwesin, Telefon: 03 38 38/4 02 26, Frau Corina Krause, Telefon: 0 33 81/52 41 14 oder Superintendent Schalinski, Brandenburg, Telefon: 0 33 81/22 44 15.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Päwesin über die Superintendentur Brandenburg, Katharinenkirchplatz 3, 14776 Brandenburg.

2. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Perleberg, Kirchenkreis Perleberg-Wittenberge, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Gemeinde zählt z.Zt. ca. 2.400 Gemeindeglieder. Sie verfügt über eine renovierte historische Kirche mit einem darin befindlichen Gemeindezentrum.

Geprägt wird die Arbeit durch die Kirchenmusik (Konzerte, Posaunenchor, Kantorei), den Kindergarten sowie die Seniorenarbeit.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer zur Übernahme aller pfarramtlichen Dienste einschließlich der Geschäftsführung.

Sie oder er sollte über Fähigkeiten in der Teamleitung verfügen und gern und offen auf Menschen zugehen.

- Es wird Wert gelegt auf
- Freude an der Gestaltung lebendiger Gottesdienste,
- den Aufbau einer Jugendarbeit,
- die Zusammenarbeit der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- seelsorgerliche Begleitung.

Traditionen sollen bewahrt und mit neuen Akzenten versehen werden.

Eine Katechetin und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen zeichnen für die Arbeit mit Kindern verantwortlich. Eine Mitarbeiterin für das Gemeindebüro und die Verwaltung des Ev. Waldfriedhofes steht eben-

so zur Seite sowie künftig eine Superintendentin oder ein Superintendent mit 50 % Dienstumfang für den pfarramtlichen Dienst in der Kirchengemeinde.

Ein großes Pfarrhaus mit Garten im historischen Stadtzentrum neben der St.-Jacobi-Kirche steht als Dienstwohnung zur Verfügung und wird baulich den Erfordernissen angepasst. Die Stadt Perleberg mit ca. 14.000 Einwohnern ist Kreisstadt des Landkreises Prignitz. Alle allgemeinbildenden Schulen einschließlich des Gymnasiums, das den Namen des Perleberger Superintendenten Gottfried Arnold trägt, sind hier vorhanden.

Nähere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates, Herr J. Hagenow, Telefon: 03 87 6/8 84 29 sowie der Vakanzverwalter, Herr Pfarrer M. Frenzel, Telefon: 03 87 84/6 03 20.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. Die (1.) Pfarrstelle der Stadtkirchengemeinde Eberswalde, Evangelischer Kirchenkreis Barnim, ist ab sofort mit 50 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Die Evangelische Stadtkirchengemeinde Eberswalde und die Kirchengemeinden Sommerfelde und Tornow freuen sich auf die Besetzung der Pfarrstelle durch eine engagierte Pfarrerin oder einen engagierten Pfarrer, die oder der Freude an der Zusammenarbeit mit zwei weiteren Pfarrern, einem Kirchenmusiker, einer Mitarbeiterin in der Kinderarbeit, eine Mitarbeiterin in der Seniorenarbeit, einer Gemeindegliederssekretärin, dem Kreisjugendwart und vielen aktiven Gemeindegliedern hat.

In der Gemeindegliedersarbeit könnte ein besonderer Schwerpunkt der seelsorgerisch-diakonischen Bereich werden, wobei Kontakte zu Alten- und Pflegeheimen und einer Hospizarbeit wichtig sind.

In Teamarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sucht die Gemeinde nach Möglichkeiten, missionarisch und offen in die Stadt hineinzuwirken. Dabei erscheint uns der Aufbau eines Besuchsdienstkreises als besonders wichtig.

Eine attraktive Dienstwohnung steht zur Verfügung.

Eberswalde liegt 50 km nordöstlich von Berlin mit sehr guter Bahnbindung und mit allen Schultypen vor Ort.

Weitere Auskünfte erteilt Pfarrer Hanns-Peter Giering, Kirchstraße 7, 16225 Eberswalde, Telefon: 0 33 34/2 45 22.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Stellenangebot

Die Ev. Frauen- und Familienarbeit Berlin-Brandenburg hat um Veröffentlichung des nachstehenden Stellenangebotes gebeten:

Evangelisches Krankenhaus für Geriatrie Potsdam

Wir sind ein modern ausgestattetes Fachkrankenhaus zur geriatrischen Behandlung mit 89 Betten und 20 tagesklinischen Plätzen.

Wir möchten zum nächstmöglichen Termin unsere Stelle in der Krankenhauseelsorge besetzen.

Der Dienstumfang beträgt 75 %.

Die Stelle ist auf 5 Jahre befristet. Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber ist Mitglied des therapeutischen Teams und trägt somit zur Genesung der Patientinnen und Patienten bei.

Zu den Aufgaben gehören ferner Gottesdienste und Andachten für Patientinnen und Patienten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Bewerberin oder der Bewerber ist an der Weiterentwicklung unseres ehrenamtlichen Besuchshelferkreises maßgeblich beteiligt. Bewerberinnen oder Bewerber sollen nach den Richtlinien für die Krankenhauseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 15.12.2000 eine klinische Seelsorgeausbildung durchlaufen bzw. begonnen oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben.

Bewerberinnen oder Bewerber im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder Angestelltenverhältnis senden ihre aussagefähigen Unterlagen bitte innerhalb der nächsten 4 Wochen an die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung der Trägerin Frau Dr. Christiane Markert-Wizisla, Ev. Frauen- und Familienarbeit Berlin-Brandenburg, Weinbergstraße 18/19, 14469 Potsdam.

*

Ausschreibung von Kirchenmusikstellen

1. Im Evangelischen Kirchenkreis Templin-Gransee ist für die Evangelische Kirchengemeinde Zehdenick ab sofort eine B-Kirchenmusikstelle mit einem Dienstumfang von 75 % zu besetzen.

Zehdenick hat 10.000 Einwohner und liegt etwa 60 km nördlich von Berlin. In die renovierte Stadtkirche mit ca. 350 Plätzen wurde ein Gemeindezentrum integriert. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf Zehdenick und die umliegende Region.

Erwartet werden:

- musikalische Gestaltung der Gottesdienste und die gottesdienstliche Betreuung der umliegenden Gemeinden,
- Leitung des Chores (ca. 30 Mitglieder),
- musikalische Arbeit mit Kindern,
- Organisation von Konzerten,
- Zusammenarbeit mit dem Bläserchor (eigene Leitung).

Die mechanische Schuke-Orgel (1931. II/24) befindet sich in einem sehr gutem Zustand. Im Gemeindesaal stehen ein Positiv (5 Register) und ein E-Piano zur Verfügung.

Die genaue Festlegung der Arbeitsgebiete erfolgt in gegenseitiger Absprache.

Nebenverdienstmöglichkeiten sind vorhanden (Musikschule).

Die Gemeinde wünscht sich eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker, die oder der für die Arbeit aufgeschlossen und im Gemeindeleben integriert ist.

Die Vergütung erfolgt gemäß dem Tarifvertrag für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Templin-Gransee, Martin-Luther-Straße 24, 17268 Templin.

Auskünfte erteilt Kreiskantor Dr. Klaus-Jürgen Gundlach, Rödde-
liner Straße 30 A, 17268 Templin, Telefon: 0 39 87/7 44 33.

2. In der Evangelischen Segenskirchengemeinde zu Berlin-Reinickendorf (ca. 7.600 Gemeindeglieder), Kirchenkreis Reinickendorf, ist zum 1. April 2003 oder später eine B-Kirchenmusikstelle mit einem Dienstumfang von 50 % zu besetzen.

Die Gemeinde sucht eine teamfähige und kommunikative Kirchenmusikerin oder einen teamfähigen und kommunikativen Kirchenmusiker, die oder der die bestehende kirchenmusikalische Arbeit fortführt und ausbaut, aber auch dem modernen Liedgut gegenüber aufgeschlossen ist.

Zu ihren oder seinen Aufgaben gehören:

- das Orgelspiel bei Gottesdiensten und Amtshandlungen an beiden Predigtstätten der Gemeinde,
- die Leitung des vorhandenen bzw. der Aufbau eines Chores oder einer Instrumentalgruppe,
- die Organisation und Durchführung einiger musikalischer Veranstaltungen im Kirchenjahr,
- die musikalische Unterstützung besonderer Gemeindeveranstaltungen.

In der Segenskirche befindet sich eine Schuke-Orgel aus dem Jahr 1960 (II/23) und im Haus der Albert-Schweitzer-Kirche eine Kleinorgel (II/10). In den beiden Gemeindesälen sind ein Flügel bzw. ein Klavier vorhanden.

Die Vergütung erfolgt gemäß dem Tarifvertrag für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

Eine gemeindeeigene Wohnung (ca. 60 m²) steht in unmittelbarer Nähe zu einer der beiden Predigtstätten zur Verfügung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegemeinderat der Evangelischen Segenskirchengemeinde zu Berlin-Reinickendorf, Auguste-Viktoria-Allee 51, 13403 Berlin.

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.